

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Nümbrecht

in 51588 Nümbrecht / Oberbergischer Kreis; rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.

§ 1

Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen: „Forstbetriebsgemeinschaft Nümbrecht“. Sie hat ihren Sitz in 51588 Nümbrecht, Oberbergischer Kreis. Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach § 16 Bundeswaldgesetz (BWaldG vom 2.5.1975) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB. Die Forstbetriebsgemeinschaft Nümbrecht umfasst das Gebiet der Gemeinde Nümbrecht.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft Nümbrecht hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Abstimmung und Koordination der Betriebs- und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben.
- b) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes, insbesondere Beschaffung von Saatgut, Zaunmaterial und sonstigen Forstschutzmitteln.
- c) Bau und Unterhaltung von Wegen.
- d) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.
- e) Beantragung von staatlichen Fördermitteln für forstliche Gemeinschaftsmaßnahmen.
- f) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für die vorgenannten Aufgaben.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (2) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitgliedes.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr zum Ende des nächsten vollen Geschäftsjahres.
- (3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (4) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Zeitwert des betreffenden Anlagekapitals erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
 - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
 - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
 - f) die Mitgliedschaft durch Sonderkündigung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu beenden, falls es sich der PEFC-Gruppenzertifizierung nicht anschließen will.
- (2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu beachten,
- b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
- c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
- d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.
- e) Waldflächenänderungen (Ankauf, Verkauf, Tausch, Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (f) sich der PEFC-Gruppenzertifizierung der Forstbetriebsgemeinschaft anzuschließen, die Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung zu beachten und erklärt sich mit der Weitergabe seiner Daten an die Zertifizierungsstelle einverstanden.

(2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe – jedoch nicht über 1000 EURO – verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Forstbetriebsgemeinschaft, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
6. die Aufnahme von Darlehen für die Forstbetriebsgemeinschaft,
7. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,

9. die Änderung der Satzung,
10. Aufnahmeanträge im Falle der Ablehnung durch den Vorstand,
11. den Ausschluss von Mitgliedern,
12. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
13. die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft.
14. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters.

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens 2/10 der Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg oder über das örtliche, amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Nümbrecht unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Geplante Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut in die Einladung aufzunehmen oder ihr als Anlage beizufügen.
- (3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Ort und Tag der Versammlung,
 2. Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 5. die Tagesordnung,
 6. die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3. Beschlüsse über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft von mindestens 4/5 der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.

- (5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch über nicht mehr als 2/3 der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Forstbetriebsgemeinschaft betrifft.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Beschluss des Vorstandes schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können.
- Für die schriftliche Abstimmung gelten hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse die gleichen Bedingungen wie für eine Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und 8 Beisitzern (Ortsvertrauensleute). Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel mindestens 3 Tage betragen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. Namen des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden,
 3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
 4. die Tagesordnung,
 5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.
- Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er hat darüber zu wachen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt werden.
 2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind.
 3. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

4. Beschluss über Aufnahmeanträge.
5. Beschluss über schriftliche Abstimmungen.
6. Verhängung von Vertragsstrafen.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben.
- (2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann dem Geschäftsführer ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

§ 14

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- (3) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 15

Finanzierung der Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen.

§ 16

Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Zusammenarbeit mit der Forstbehörde

Im Interesse der Zusammenarbeit mit der unteren Forstbehörde soll der Leiter des zuständigen Forstamtes und sein örtlicher Vertreter zu den Mitgliedsversammlungen eingeladen werden. Er hat beratende Stimme und das Recht Anträge zu stellen. Das gleiche gilt sinngemäß für Vertreter der Geschäftsführung und der mit der Beförderung beauftragten Dienstleister.

§19

Schlichtungsausschuss

Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten aus dieser Satzung kann ein Schlichtungsausschuss gebildet werden. In diesen entsendet jede der streitenden Parteien zwei Vertreter als Beisitzer. Können die Beisitzer sich auf keinen Vorsitzenden einigen, so bestimmt der Leiter des zuständigen Amtsgerichts eine zum Richteramt befähigte Person dafür, deren Stimme bei Meinungsverschiedenheiten der Beisitzer entscheidet.

§ 20

Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- (2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- (3) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehenden Verbindlichkeiten gelten die Abs. 1 und 2.
- (4) Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins nach § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.

§ 21

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten der Mitglieder und Vertragspartner der Forstbetriebsgemeinschaft verarbeitet.
- (2) Die Forstbetriebsgemeinschaft darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO beim Beitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Mitgliedschaft nur solche Daten von ihren Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Forstbetriebsgemeinschaft durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl, Kontonummer und Steuernummer) notwendig sind. Nur Ausnahmsweise kann die Forstbetriebsgemeinschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO Daten für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Mitglieder überwiegen. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft informiert bei Erhebung der personenbezogenen Daten die betroffene Person nach Art. 13 DSGVO durch Zurverfügungstellung ihrer Datenschutzerklärung.

§ 22

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2. Mai 2022 beschlossen und tritt am 3. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der FBG Nümbrecht außer Kraft.